

Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für
Sozialpädagogik

zwischen

dem Rhein-Maas Berufskolleg Kempen, Kleinbahnstr. 61, 47906 Kempen
vertreten durch die Schulleitung Frau OStD`in Petra Wiese und
(im Folgenden „Fachschule“ genannt)

und

dem Träger _____
vertreten durch _____
(im Folgenden „Träger“ genannt)

§ 1 „Bereitschaft der Einrichtung“

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr _____ für

(Name der/des Studierenden)

(Name der/des Studierenden)

einen Ausbildungsplatz/ Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der
Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen.

§ 2 „Erklärung der Fachschule“

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach §6 Abs. 9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

§ 3 Dauer des Kooperationsvertrages

- (1) Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1.2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.
- (2) Die Ausbildung endet mit der Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/ anerkannte Erzieherin am Tag der Abschlusszeugnisausgabe.
- (3) Bei Überschreitung der regelmäßigen Ausbildungsdauer z. B. auf Grund von Nichtversetzung oder Nichtzulassung zum Fachschulexamen stimmen sich das Berufskolleg und der Träger/Praxiseinrichtung über die Fortführung der Ausbildung ab.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers/ einer Bewerberin liegt beim Träger. Zum Nachweis des Ausbildungsplatzes bei der Anmeldung an der Fachschule ist entweder der bereits geschlossene Ausbildungsvertrag oder eine vom Träger ausgestellte Ausbildungsabsichtserklärung vorzulegen. Die Ausbildungsabsichtserklärung dient als vorläufige Absicherung für alle beteiligten Parteien (Träger, auszubildende Person und Fachschule), sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein endgültiger Ausbildungsvertrag unterzeichnet wurde.
- (2) Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 APO BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E). Das Berufskolleg informiert die Studierenden schriftlich.
- (3) Die abschließende Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Ausbildungsvertrages.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt den Studierenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
- (4) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

§ 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

- (1) Entsprechend den KMK-Vorgaben zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden.
- (2) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

§ 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch die Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.
- (2) Die Einrichtung benennt eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß §31, Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit der Fachrichtung Sozialpädagogik.

- (3) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E zum Ende des Schuljahres eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
- (4) Fachkräfte der Einrichtung haben die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß §§ 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.
- (5) Die Fachschule holt bei dem / der Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass die Einrichtung und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Schulleitung

Ort, Datum

Vertreter / Vertreterin des Trägers